

REGIONALGESETZ VOM 6. APRIL 1956, NR. 5¹

Zusammensetzung und Wahl der Gemeindeorgane^{2 3}

**I. TEIL
Organe der Gemeinden**

[Art. 1

Jede Gemeinde hat einen Rat, einen Ausschuss und einen Bürgermeister.^{4 5}

Art. 2-9⁶

¹ Mit Bezug auf die Nummerierung der Absätze dieses Gesetzes wird darauf hingewiesen, dass dieses Gesetz im Laufe der Zeit durch verschiedene gesetzliche Maßnahmen geändert wurde, von denen einige mit der Nummerierung der Absätze versehen waren und andere im Amtsblatt der Region ohne Nummerierung veröffentlicht wurden.

² Im ABl. vom 5. April 1956, Nr. 7, ord. Beibl.

³ Zuerst in das DPRA vom 29. Jänner 1987, Nr. 3/L, später in das DPRA vom 13. Jänner 1995, Nr. 1/L und zuletzt in das DPReg. vom 1. Februar 2005, Nr. 1/L *Einheitstext der Regionalgesetze über die Zusammensetzung und Wahl der Gemeindeorgane* aufgenommen.

⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 6 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 implizit aufgehoben.

⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁶ Die Artikel wurden durch den Art. 82 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 aufgehoben.

Art. 10⁷

Art. 11⁸

Art. 11-bis⁹

[Art. 12

Die Eigenschaft eines Ratsmitgliedes, eines Assessors oder eines Bürgermeisters geht verloren, wenn ein vom Gesetz vorgesehener Hinderungs-, Unvereinbarkeits- oder Unfähigkeitsgrund vorliegt.]¹⁰

Art. 13¹¹

II. TEIL Wahl der Gemeinderäte

I. KAPITEL

⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 3 des RG vom 14. August 1967, Nr. 15 aufgehoben.

⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 82 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 aufgehoben.

⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 82 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 aufgehoben.

¹⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹¹ Der Artikel wurde durch den Art. 5 des RG vom 14. August 1967, Nr. 15 aufgehoben.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 14-15¹²

II. KAPITEL Das aktive Wahlrecht

[Art. 16¹³

Wähler in den Gemeinden der Provinz Trient sind die italienischen Staatsbürger, die in den Wählerlisten der Gemeinden der genannten Provinz eingetragen sind, welche gemäß dem mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 20. März 1967, Nr. 223 und dessen späteren Änderungen genehmigten Einheitstext, ergänzt durch das Dekret des Präsidenten der Republik vom 1. Februar 1973, Nr. 50, aufgestellt wurden.¹⁴

(2) Wähler in den Gemeinden der Provinz Bozen sind die italienischen Staatsbürger, die in den Wählerlisten der Gemeinden der genannten Provinz eingetragen sind, welche gemäß dem mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 20. März 1967, Nr. 223 und den nachfolgenden Änderungen genehmigten Einheitstext, ergänzt durch das Dekret des Präsidenten der Republik

¹² Die Artikel wurden durch den Art. 82 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 aufgehoben.

¹³ Der Artikel wurde durch den Art. 6 des RG vom 10. August 1974, Nr. 6 ersetzt.

¹⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 4 des RG vom 12. Mai 1978, Nr. 7 geändert.

vom 1. Februar 1973, Nr. 50 und die nachfolgenden Änderungen, aufgestellt wurden, und die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Kundmachung über die Ausschreibung der Wahlen seit vier Jahren in der Region ununterbrochen ansässig sind, wobei die auch nicht fortwährende Ansässigkeitszeit in der Provinz Bozen länger als die in der Provinz Trient aufgelaufene sein muss.¹⁵

(2-bis) Die erwähnten Wähler werden in die Wählerlisten der Gemeinde der Provinz Bozen eingetragen, in der sie am Tag der Veröffentlichung der Kundmachung über die Ausschreibung der Wahl am längsten ansässig waren oder, wenn die Ansässigkeitszeit gleicher Dauer ist, in die Wählerlisten der Gemeinde, in der sie zuletzt ansässig waren.¹⁶

Für die Aufteilung der Gemeinden in Wahlsprengel, für die Aufstellung der entsprechenden Listen und für die Auswahl der Wahlräume gelten die Bestimmungen, welche in dem mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 20. März 1967, Nr. 223 und dessen späteren Änderungen genehmigten Einheitstext, ergänzt für die Provinz Bozen durch die Bestimmungen des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 1. Februar 1973, Nr. 50, enthalten sind.¹⁷¹⁸

¹⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 1 des RG vom 7. Juli 1988, Nr. 12 ersetzt.

¹⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 1 des RG vom 7. Juli 1988, Nr. 12 eingeführt.

¹⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 4 des RG vom 12. Mai 1978, Nr. 7 geändert.

¹⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

III. KAPITEL
Die Wählbarkeit

Art. 17¹⁹

Art. 18²⁰

[Art. 19

Die amtierenden Gemeinderatsmitglieder dürfen bei Strafe des Verfalls nicht am Erwerb von Gütern der Gemeinde teilnehmen, die im privaten Verhandlungswege durchgeführt werden.]²¹

[Art. 20²²

¹⁹ Der Wortlaut des Art. 17 dieses Gesetzes ist jener des Art. 7 des RG vom 10. August 1974, Nr. 6, ersetzt durch den Art. 25 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7. Der durch das RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzte Wortlaut wird hier nicht wiedergegeben, da sich dieser formell gesehen nur auf das RG vom 10. August 1974, Nr. 6 auswirkt. Demzufolge handelt es sich bei der Bestimmung dieses Artikels um jene laut Art. 7 des RG vom 10. August 1974, Nr. 6, ersetzt durch das RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7.

²⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 82 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 aufgehoben.

²¹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²² Der Artikel wurde durch den Art. 9 des RG vom 6. Dezember 1986, Nr. 11 ersetzt.

(1) Das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes kann nicht bekleiden:

- a) der Verwalter oder der Bedienstete mit Befugnissen der Vertretung einer Körperschaft, Vereinigung, Anstalt oder Gesellschaft, die der Aufsicht von Seiten der Gemeinde unterliegt, und in der diese eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent innehat oder von dieser dauernd eine ganz oder teilweise freiwillige Unterstützung erhält, wenn der freiwillige Teil 20 Prozent der Gesamteinnahmen der Körperschaft, der Vereinigung, der Anstalt oder Gesellschaft jährlich überschreitet;²³
- b) wer als Inhaber, Verwalter, Bediensteter mit Vertretungsbefugnissen mittelbar oder unmittelbar an Diensten, Eintreibung von Gebühren, Abgaben oder Werkverträgen im Interesse der Gemeinde, wenn der Wert im Jahr den Bruttobetrag von 500 Millionen übersteigt, oder an Gesellschaften und Unternehmen beteiligt ist, die zum Nutzen von Privaten ausgerichtet sind und dauernd von der Gemeinde unterstützt werden, wenn die Unterstützungen im Jahr den Bruttobetrag von 500 Millionen Lire übersteigen und nicht kraft Gesetzes zu entrichten sind;²⁴
- c) der Rechtsberater, Verwaltungsberater und technische Berater, der dauernd zugunsten der

²³ Der Buchstabe wurde durch den Art. 3 Abs. 1 des RG vom 22. Februar 2008 Nr. 2 geändert.

²⁴ Der Buchstabe wurde durch den Art. 19 Abs. 25 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 geändert.

Unternehmen nach Buchst. a) und b) dieses Absatzes tätig ist;

- c-bis) der Sprengelhygienearzt und der Sprengeltierarzt, die bei den Sanitätsbetrieben bedienstet sind, begrenzt auf die Gemeinden, die zum jeweiligen Sprengel gehören. Der Unvereinbarkeitsgrund hat keine Wirkung, wenn die betreffende Person infolge der Versetzung in den Wartestand ihre Funktionen aufgibt;²⁵
- d) wer als Partei in einem Zivil- oder Verwaltungsverfahren mit der Gemeinde einen Streit anhängig hat. Die Anhängigkeit eines Streites in Steuersachen oder eines Streites, der aufgrund einer Bürgerklage eingeleitet wurde, bringt nicht die Unvereinbarkeit mit sich. Falls der Steuerzahler zum Gemeinderatsmitglied gewählt wird, ist die Kommission jener Gemeinde für die Entscheidung über seinen Rekurs zuständig, die Hauptort eines Bezirksgerichtssprengels ist. Falls der Rekurs gegen diese Gemeinde vorgelegt wird, ist die Kommission jener Gemeinde für die Entscheidung zuständig, welche Provinzhauptstadt ist. Falls der Rekurs gegen diese letzte Gemeinde vorgelegt wird, ist in jedem Fall die Kommission jener Gemeinde für die Entscheidung zuständig, die Hauptstadt der Region ist. Falls der Rekurs gegen diese letzte Gemeinde vorgelegt wird, ist die Kommission der örtlich näher gelegenen Provinzhauptstadt für

²⁵ Der Buchstabe wurde durch den Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 5. Februar 2013, Nr. 1 eingefügt.

die Entscheidung zuständig. Der Streit, der aufgrund oder infolge eines auf Verurteilung lautenden Urteils eingeleitet wurde, stellt nur dann einen Unvereinbarkeitsgrund dar, wenn die Verantwortlichkeit mit rechtskräftigem Urteil festgestellt wurde. Die Einlassung als Zivilpartei in ein Strafverfahren stellt keinen Unvereinbarkeitsgrund dar. Diese Bestimmung gilt auch für die bereits laufenden Verfahren;²⁶

- e) wer wegen Handlungen, die er in der Zeit begangen hat, in der er Verwalter oder Bediensteter der Gemeinde oder des Gemeindenverbundes bzw. einer Anstalt, eines Betriebes oder einer Einrichtung war, die von diesen abhängig sind oder beaufsichtigt werden, mit rechtskräftigem Urteil gegenüber der Körperschaft, der Anstalt oder dem Betrieb für verantwortlich erklärt wurde und seine Schulden noch nicht getilgt hat;²⁷
- f) jener, der gesetzlich in Verzug gesetzt wurde, da er gegenüber der Gemeinde oder dem Gemeindenverbund bzw. einer Anstalt, einem Betrieb oder einer Einrichtung, die von diesen abhängig sind, eine fällige und klagbare Schuld hat, oder gegenüber den genannten Körperschaften eine fällige und klagbare Schuld wegen Steuern, Abgaben und Gebühren hat und dem die Mitteilung nach Art. 46 des Dekretes des

²⁶ Der Buchstabe wurde durch den Art. 10 des RG vom 26. Februar 1990, Nr. 4 und durch den Art. 9 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 5. Februar 2013, Nr. 1 geändert.

²⁷ Der Buchstabe wurde durch den Art. 13 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 ersetzt.

Präsidenten der Republik vom 29. September 1973, Nr. 602 ergebnislos zugestellt wurde;²⁸

- g) wer, sollte er dazu verpflichtet sein, die Finanz- oder Verwaltungsrechnung einer die Gemeinde oder den Gemeindenverbund betreffenden Haushaltsführung nicht abgelegt hat;²⁹
- h) jener, bei dem während der Ausübung des Mandats eine der im vorstehenden Art. 18 vorgesehenen Nichtwählbarkeitsbedingungen eintritt;
- h-bis) der Konzessionsinhaber von Gemeindegütern sowie der Inhaber, Verwalter, Bedienstete mit Vertretungsgewalt einer Konzessionsgesellschaft von Gemeindegütern, sofern die Konzessionsgebühr 5 Prozent der laufenden Ausgaben des diesbezüglichen Gemeindehaushalts oder den Betrag von 100 Millionen Lire überschreitet.³⁰

(2) Der Fall nach Buchst. a) des vorstehenden Absatzes wird nicht auf die Verwalter oder die Bediensteten mit Befugnissen einer Vertretung von Körperschaften, Vereinigungen oder Anstalten angewandt, die als ausschließlichen Zweck ohne Gewinnabsichten Tätigkeiten im Bereich der Kultur, Fürsorge, des freiwilligen Zivilschutzes, der Erholung oder des Sportes ausüben.

²⁸ Der Buchstabe wurde durch den Art. 13 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 ersetzt.

²⁹ Der Buchstabe wurde durch den Art. 13 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 ersetzt.

³⁰ Der Buchstabe wurde durch den Art. 13 Abs. 2 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 eingeführt.

(3) Der Fall nach Buchst. b) des ersten Absatzes wird nicht auf jene angewandt, die in Genossenschaften oder Verbänden von Genossenschaften beteiligt sind, welche ordnungsgemäß in den öffentlichen Verzeichnissen eingetragen sind.

(4) Die Fälle nach Buchst. d) und g) des ersten Absatzes dieses Artikels werden nicht auf die Verwalter wegen einer Handlung angewandt, die mit der Ausübung ihres Mandats zusammenhängt.

(5) Unvereinbar mit dem Amt eines Gemeinderatsmitgliedes sind außerdem die Ämter eines Regionalratsmitgliedes, eines Gemeinderatsmitgliedes und eines Mitgliedes eines Stadt- bzw. Ortsviertelrates der Gemeinde.^{31]}³²

[Art. 20-bis³³

(1) Nichtwählbarkeits- oder Unvereinbarkeitsgründe bilden nicht die Aufträge und die Befugnisse, die Mandataren oder Ratsmitgliedern der Gemeinde auf Grund einer mit dem Wahlmandat zusammenhängenden Gesetzes-, Satzungs- oder Verordnungsbestimmung zugewiesen wurden.]³⁴

³¹ Der Absatz wurde durch den Art. 13 Abs. 3 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 geändert.

³² Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

³³ Der Artikel wurde durch den Art. 10 des RG vom 6. Dezember 1986, Nr. 11 eingeführt.

³⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Art. 20-ter³⁵

[**Art. 20-quater**³⁶

(1) Wenn nach der Wahl irgendeine der in diesem Gesetz als Nichtwählbarkeitsgrund vorgesehenen Bedingungen eintritt, oder diese zum Zeitpunkt der Wahl besteht oder nachträglich irgendeine der in diesem Gesetz vorgesehenen Unvereinbarkeitsbedingungen eintritt, so wird diese dem Betroffenen vom Rat, dem er angehört, angelastet.³⁷

(2) Das Ratsmitglied hat zehn Tage Zeit, um Bemerkungen vorzubringen oder die Nichtwählbarkeits- oder Unvereinbarkeitsgründe zu beseitigen.

(3) Innerhalb von zehn Tagen nach dem Verfall der Frist nach dem vorstehenden Absatz fasst der Rat einen endgültigen Beschluss und fordert, falls er den Nichtwählbarkeits- oder Unvereinbarkeitsgrund als gegeben erachtet, das Ratsmitglied auf, diesen zu beseitigen oder sich gegebenenfalls zu entscheiden, welches Amt es beizubehalten beabsichtigt.

(4) Falls das Ratsmitglied nicht innerhalb der nachfolgenden zehn Tage dafür sorgt, erklärt es der Rat für verfallen. Gegen den vom Rat gefassten Beschluss kann beim örtlich zuständigen Landesgericht Gerichtsbeschwerde eingebracht werden.

³⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 10 des RG vom 6. Dezember 1986, Nr. 11 eingeführt und durch den Art. 82 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 aufgehoben.

³⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 10 des RG vom 6. Dezember 1986, Nr. 11 eingeführt.

³⁷ Der Absatz wurde in der italienischen Fassung durch den Art. 2 des RG vom 26. Februar 1990, Nr. 4 geändert.

(5) Der Beschluss muss am nachfolgenden Tag beim Sekretariat hinterlegt werden und innerhalb der darauf folgenden fünf Tage dem für verfallen Erklärten zugestellt werden.

(6) Die Beschlüsse nach diesem Artikel werden von Amts wegen oder auf Antrag eines jeden in den Wählerlisten der Gemeinde eingetragenen Staatsbürgers gefasst.]³⁸

Art. 21³⁹

IV. KAPITEL **Das vorbereitende Wahlverfahren**⁴⁰

I. ABSCHNITT **Allgemeine Vorschriften**

[Art. 22

³⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

³⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 11 des RG vom 6. Dezember 1986, Nr. 11 aufgehoben.

⁴⁰ Der Art. 17 des RG vom 18. März 1980, Nr. 3, geändert durch den Art. 29 des RG vom 6. Dezember 1986, Nr. 11, besagt: „(1) Das Personal der Region, das dem Wahldienst zugeteilt ist oder zur Mitarbeit an diesem Dienst berufen wird, kann auch abweichend von den geltenden Bestimmungen ermächtigt werden, Überstundenarbeit bis zu einem Höchstausmaß von je 80 Stunden im Monat zu leisten, und zwar für die Zeit zwischen dem Tag, an dem das Dekret über die Festsetzung des Wahltages erlassen wird und dem dreißigsten Tag nach dem Wahltag.“

Der Präsident des Regionalausschusses setzt mit Dekret, im Einvernehmen mit dem Regierungskommissär der betreffenden Provinz und mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Trient sowie nach Anhören des Präsidenten des Landesausschusses bis spätestens zum sechzigsten Tage vor dem Wahltag den Zeitpunkt der Wahl für jede Gemeinde fest und teilt ihn dem Bürgermeister mit, der ihn fünfundvierzig Tage vor diesem Zeitpunkt mit einer Kundmachung den Wählern bekanntgibt.⁴¹

Der Präsident des Regionalausschusses teilt ferner das Dekret dem Vorsitzenden der Bezirkswahlkommission oder der Bezirkswahlunterkommission mit.⁴²

Falls aus nachträglich eingetretenen Ursachen höherer Gewalt die Wahlen zu dem im Wahleinberufungsdekret festgesetzten Datum nicht stattfinden können, kann der Präsident des Regionalausschusses mit Dekret, das mit Anschlag des Bürgermeisters kundzumachen ist, deren Aufschub verfügen.

Dieser Aufschub darf die Frist von 60 Tagen nicht überschreiten, wobei jedenfalls die Fristen für die Durchführung der noch nicht erledigten Amtshandlungen aufrecht bleiben. Die bereits durchgeführten Amtshandlungen bleiben gültig mit Ausnahme jener, die nach Einsetzung der Wahlbehörde durchgeführt wurden.

Das neue Datum wird vom Präsidenten des Regionalausschusses im Einvernehmen mit dem

⁴¹ Der Absatz wurde durch den Art. 6 Abs. 1 des RG vom 12. Mai 1978, Nr. 7 ersetzt und durch den Art. 12 des RG vom 6. Dezember 1986, Nr. 11 geändert.

⁴² Der Absatz wurde durch den Art. 9 Abs. 3 des RG vom 19. September 1963, Nr. 28 und durch den Art. 10 des RG vom 26. Februar 1990, Nr. 4 geändert.

Regierungskommissär für die betreffende Provinz und mit dem Präsidenten des Appellationsgerichtshofes in Trient sowie nach Anhörung des Landesausschusses festgesetzt und den Wählern mit Anschlag des Bürgermeisters zur Kenntnis gebracht.^{43]44}

[Art. 23

Die Parteien oder politisch organisierten Gruppen können beim Präsidium des Landesausschusses ab 8.00 Uhr des fünfundvierzigsten Tages bis spätestens 20.00 Uhr des vierundvierzigsten Tages vor der Abstimmung die eigenen Listenzeichen hinterlegen, womit sie erklären, bei den Wahlen der Gemeinderäte der Provinz ihre Listen kennzeichnen zu wollen.⁴⁵

Diese Hinterlegung muss durch den Regional- oder Landessekretär oder, bei dessen Fehlen, Abwesenheit oder Verhinderung, durch den Regional- oder Landespräsidenten der Partei oder politischen Gruppe oder durch eine von ihnen durch eine von einem Notar beglaubigte Vollmacht beauftragte Person vorgenommen werden. Falls diese Organe nicht in den entsprechenden Satzungen vorgesehen oder aus irgendeinem Grund nicht im Amt sein sollten, kann die Hinterlegung erfolgen und die entsprechende Vollmacht kann vom Regional- oder

⁴³ Der Absatz wurde durch den Art. 9 Abs. 1 des RG vom 19. September 1963, Nr. 28 und durch den Art. 6 Abs. 2 des RG vom 12. Mai 1978, Nr. 7 geändert.

⁴⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁴⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 13 Abs. 1 des RG vom 6. Dezember 1986, Nr. 11 ersetzt und durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 geändert.

Landesleiter der Partei oder der politischen Gruppe ausgestellt werden. Die dem Hinterleger bzw. dem Vollmachtgeber übertragene Funktion muss mit Bescheinigungen der jeweiligen Nationalsekretäre und -präsidenten im Falle einer gesamtstaatlichen Organisation oder mit gleichlautenden Auszügen aus den jeweiligen Ernennungsprotokollen im Falle einer örtlichen Organisation nachgewiesen werden.⁴⁶

Das auch in Farbe auf weißem Bogen im Protokollformat wiedergegebene Listenzeichen ist in dreifacher Ausfertigung zu hinterlegen.⁴⁷

Nicht zulässig ist die Vorlegung von Listenzeichen, die mit jenen Listenzeichen identisch oder leicht verwechselbar sind, die vorher vorgelegt und zur Hinterlegung zugelassen wurden, oder mit jenen, die Symbole wiedergeben, welche traditionell von anderen Parteien verwendet werden.⁴⁸

Nicht zulässig ist ferner, dass Parteien oder politische Gruppen Listenzeichen vorlegen, die Symbole oder Bestandteile wiedergeben, die für Symbole kennzeichnend sind, welche wegen ihrer traditionellen Verwendung durch im Landtag vertretene Parteien oder politische Gruppen den Wähler irreführen können.⁴⁹

⁴⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 13 Abs. 1 des RG vom 6. Dezember 1986, Nr. 11 ersetzt.

⁴⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 7 Abs. 2 des RG vom 12. Mai 1978, Nr. 7 eingeführt und durch den Art. 38 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 ersetzt.

⁴⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 7 Abs. 2 des RG vom 12. Mai 1978, Nr. 7 und durch den Art. 13 Abs. 2 des RG vom 6. Dezember 1986, Nr. 11 ersetzt.

⁴⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 7 Abs. 2 des RG vom 12. Mai 1978, Nr. 7 und durch den Art. 13 Abs. 2 des RG vom 6. Dezember 1986, Nr. 11 ersetzt.

Auch nicht zulässig ist die Vorlegung von Listenzeichen, die religiöse Sinnbilder oder Gegenstände wiedergeben.⁵⁰

Falls Parteien oder politische Gruppen ein Listenzeichen vorlegen, das den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze nicht entspricht, lehnt der Präsident des Landesausschusses die Annahme ab und setzt dem Hinterleger eine Frist von 24 Stunden für die eventuelle Vorlegung eines anderen Listenzeichens.⁵¹

Der Präsident des Landesausschusses stellt dem Hinterleger eine auf der Rückseite einer Ausfertigung des Listenzeichens geschriebene Empfangsbestätigung aus.

Der Präsident des Landesausschusses übermittelt eine Abschrift der erhaltenen Listenzeichen allen Bezirkskommissionen der Provinz und gibt gleichzeitig durch in jeder Gemeinde nicht nach dem siebenunddreißigsten Tag vor dem Tag der Wahl anzuschlagende Plakate die beim Landesausschuss hinterlegten Listenzeichen der Öffentlichkeit bekannt. Die Listenzeichen werden auf der Kundmachung waagrecht nach der mittels Auslosung vom Präsidenten des Landesausschusses festgelegten Reihenfolge wiedergegeben. Dieser Auslosung können auf Antrag die Beauftragten jener Parteien oder politischen Gruppierungen beiwohnen, die ihr Listenzeichen hinterlegt haben.^{52]}⁵³

⁵⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 7 Abs. 2 des RG vom 12. Mai 1978, Nr. 7 ersetzt.

⁵¹ Der Absatz wurde durch den Art. 7 Abs. 2 des RG vom 12. Mai 1978, Nr. 7 ersetzt.

⁵² Der Absatz wurde durch den Art. 10 Abs. 2 des RG vom 19. September 1963, Nr. 28 ersetzt und durch den Art. 7 Abs. 3 des

Art. 24 Ausweis für die Zulassung zur Stimmabgabe⁵⁴

In den Regionalgesetzen über die Direktwahl des Bürgermeisters oder die Wahl der Gemeinderäte sind die Bestimmungen betreffend den Wahlausweis, der jedem Wähler anlässlich der Wahlen übergeben wird, bzw. die Abrisse des genannten Wahlausweises, auf den in den Staatsgesetzen vorgesehenen Ausweis für die Zulassung zur Stimmabgabe zu beziehen.

[Die Wähler, die im Ausland ansässig sind, werden von der Ausschreibung der Wahlen durch Mitteilungskarten verständigt, die den Betreffenden von der Gemeinde auf dem schnellsten Postwege zugesandt werden.⁵⁵]⁵⁶

[Art. 24-bis⁵⁷

Die Bezirkswahlkommission oder die
Bezirkswahlunterkommission übermittelt dem

RG vom 12. Mai 1978, Nr. 7 sowie durch den Art. 13 Abs. 3 des RG vom 6. Dezember 1986, Nr. 11 geändert.

⁵³ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁵⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 44 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

⁵⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 geändert.

⁵⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁵⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 12 des RG vom 19. September 1963, Nr. 28 eingeführt und durch den Art. 10 des RG vom 26. Februar 1990, Nr. 4 geändert.

- a) jene, die am Tage der Wahl das 70. Lebensjahr überschritten haben;
- b) die Angestellten des Innenministeriums, des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen und des Transportministeriums;
- c) die im Dienst stehenden Militärpersonen der Streitmacht, diejenigen, die militärischen Korps im Dienste des Staates sowie der Staatspolizei und der staatlichen Feuerwehr angehören;⁶³
- d) die Ärzte, die zur Ausstellung der ärztlichen Zeugnisse für die physisch behinderten Wähler befugt sind;⁶⁴
- e) die Gemeindesekretäre in den Gemeinden mit mehr als drei Wahlsektionen und in den Gemeinden, in denen der Sekretariatsdienst in Form eines Gemeindekonsortiums versehen wird, wenn zwei oder mehrere Gemeinden des Konsortiums an der Wahl beteiligt sind;⁶⁵
- f) die Wahlwerber für die stattfindende Abstimmung.]⁶⁶

[Art. 29

Das Amt eines Vorsitzenden, eines Stimmzählers oder eines Schriftführers ist für die bestellten Personen Pflicht.

⁶³ Der Buchstabe wurde durch den Art. 47 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 ersetzt.

⁶⁴ Der Buchstabe wurde durch den Art. 16 des RG vom 6. Dezember 1986, Nr. 11 ersetzt.

⁶⁵ Der Buchstabe wurde durch den Art. 10 des RG vom 14. August 1967, Nr. 15 geändert.

⁶⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Der Stimmzähler, der das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt, hilft dem Vorsitzenden bei der Ausübung seiner Befugnisse und vertritt ihn im Falle zeitweiliger Abwesenheit oder Verhinderung.

Alle Mitglieder der Wahlsektion sind während der Ausübung ihrer Befugnisse mit jeder gesetzlichen Wirkung als öffentliche Beamte zu betrachten.

Bei strafbaren Handlungen, die zum Schaden der Mitglieder der Wahlsektion begangen werden, wird gemäß Art. 24 des Einheitstextes vom 16. Mai 1960, Nr. 570 vorgegangen.^{67]68}

[Art. 30

Wenigstens drei Mitglieder der Wahlsektion, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, müssen immer bei allen Wahlhandlungen anwesend sein.]⁶⁹

Art. 31⁷⁰

[Art. 31-bis Spesenvergütung für die Ernennung der Sprengelvorsitzenden⁷¹

⁶⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 18 des RG vom 19. September 1963, Nr. 28 geändert.

⁶⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁶⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁷⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 82 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 aufgehoben.

(1) Der Kanzlei des Oberlandesgerichtes Trient wird der Pauschalbetrag von 5.000 Lire⁷² für jedes Dekret über die Ernennung zum Vorsitzenden eines Sprengelwahlamtes nach Art. 25 zusätzlich zur Rückvergütung der belegten Ausgaben für Kanzleimaterial, das für die Ausstellung der obgenannten Ernennungsdekrete erforderlich war, rückvergütet.

(2) Ab dem Monat März des ersten Jahres nach jenem des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird der Pauschalbetrag gemäß Abs. 1 jährlich mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses in Bezug auf den vom ISTAT berechneten Anstieg des Index der Verbraucherpreise für Haushalte von Arbeitern und Angestellten neu festgesetzt. Die so berechneten Beträge werden auf die nächsthöheren tausend Lire aufgerundet.^{73]}⁷⁴

Art. 32⁷⁵

II. ABSCHNITT

Die Einreichung der Wahlwerbungen

⁷¹ Der Artikel wurde durch den Art. 4 des RG vom 26. Februar 1990, Nr. 4 eingeführt.

⁷² Der Pauschalbetrag wurde mit D.P.Reg. vom 21. März 2017, Nr. 8 neu festgesetzt.

⁷³ Der Absatz wurde durch den Art. 49 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 ersetzt.

⁷⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁷⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 82 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 aufgehoben.

Art. 33-34⁷⁶

[Art. 35

In den Gemeinden der Provinz Bozen ausgenommen die Gemeinde Bozen, die gleichsam die Landeshauptstadt Südtirols ist, können die Wahlwerberlisten zum Zwecke der im Art. 66 vorgesehenen Zuweisung der Sitze an die höchsten Reststimmen verbunden werden.⁷⁷

Die Erklärungen über die Listenverbindungen müssen gegenseitig sein. In den Gemeinden der Provinz Bozen ausgenommen die Gemeinde Bozen, die gleichsam die Landeshauptstadt Südtirols ist, mit einer Bevölkerung von über 15.000 Einwohnern können sie ausschließlich unter Listen durchgeführt werden, die denselben Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters unterstützen.⁷⁸⁷⁹

Art. 36-37⁸⁰

[Art. 38

⁷⁶ Die Artikel wurden durch den Art. 82 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 aufgehoben.

⁷⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 1. Februar 2016, Nr. 1 geändert.

⁷⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 33 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt und durch den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 1. Februar 2016, Nr. 1 geändert.

⁷⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁸⁰ Die Artikel wurden durch den Art. 82 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 aufgehoben.

Die Bezirkswahlkommission oder die Bezirkswahlunterkommission übermittelt innerhalb zwölf Uhr des Freitags vor der Wahl dem Bürgermeister das unter Z. 4 des Art. 36⁸¹ genannte Namenverzeichnis der Beauftragten.⁸²

Die unter Z. 4 des Art. 36⁸³ vorgesehenen Namhaftmachungen der Listenvertreter müssen innerhalb zwölf Uhr des Samstags vor der Wahl dem Bürgermeister, der für die Weiterleitung an die Vorsitzenden der Wahlsektionen sorgt, oder am Samstagnachmittag bzw. am Wahlmorgen selbst unmittelbar den einzelnen Vorsitzenden übergeben werden, immer jedoch vor Beginn der Wahlhandlungen.^{84]85}

Art. 39-41⁸⁶

V. KAPITEL Die Abstimmung

⁸¹ Diesbezüglich wird nun auf den Art. 21 Abs. 1 Buchst. e) des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 verwiesen.

⁸² Der Absatz wurde durch den Art. 10 des RG vom 26. Februar 1990, Nr. 4 geändert.

⁸³ Diesbezüglich wird nun auf den Art. 21 Abs. 1 Buchst. e) des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 verwiesen.

⁸⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 geändert.

⁸⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁸⁶ Die Artikel wurden durch den Art. 82 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 aufgehoben.

I. ABSCHNITT Allgemeine Bestimmungen

[Art. 42

Der Abstimmungsraum, wozu nur eine Eingangstür geöffnet werden darf, muss durch eine haltbare Zwischenwand in zwei Abteilungen geteilt werden, mit einer Durchgangsöffnung in der Mitte.⁸⁷

In der Abteilung, die für das Sektionswahlamt bestimmt ist, können die Wähler nur eintreten, um zu wählen, und sich darin nur für die unbedingt notwendige Zeit aufhalten.

Jeder Wahlraum muss zwei bis vier Wahlzellen haben, die so aufzustellen sind, dass sie abgesondert und in entsprechender Entfernung vom Tisch der Wahlsektion und von der Zwischenwand stehen, und diese Wahlzellen müssen mit einer Schutzvorrichtung versehen sein, die das Wahlgeheimnis gewährleistet.

Die Türen und Fenster, die sich in einer Entfernung von weniger als zwei Metern von den Wänden der Wahlzellen befinden, müssen so geschlossen sein, dass jede Sicht und Verbindung von außen verhindert wird.

Im Abstimmungsraum oder im Vorraum desselben müssen die Plakate mit den Wahlwerberlisten, ein Plakat mit den wichtigsten Wahlbestimmungen und ein Plakat mit den im Einheitstext vom 16. Mai 1960, Nr. 570

⁸⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 26 Abs. 1 des RG vom 19. September 1963, Nr. 28 und durch den Art. 17 des RG vom 10. August 1974, Nr. 6 geändert.

vorgesehenen wichtigsten Strafbestimmungen
angeschlagen sein.^{88]}⁸⁹

[Art. 43

Der Vorsitzende der Wahlsektion hat die Polizeigewalt im Wahlraum; kraft dieser kann er über die Angehörigen der öffentlichen Sicherheit und der bewaffneten Macht verfügen, um jene zu entfernen oder zu verhaften, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Wahlhandlungen stören oder eine Straftat begehen.

Die öffentliche Gewalt darf ohne Aufforderung des Vorsitzenden den Abstimmungsraum nicht betreten; jedoch können im Falle eines Aufruhrs oder von Unruhen im Abstimmungsraum oder in seiner unmittelbaren Nähe die Beamten der Gerichtspolizei auch ohne Anforderung des Vorsitzenden den Abstimmungsraum betreten und sich von der öffentlichen Sicherheit beistehen lassen.⁹⁰

Ebenfalls haben die Gerichtsbeamten Zutritt zum Wahlraum, um dem Vorsitzenden Einsprüche oder Beschwerden in Bezug auf die Wahlhandlungen zuzustellen.

Der Vorsitzende kann aus eigenem Antrieb verfügen, dass die öffentliche Gewalt auch vor Beginn der Wahlhandlungen den Abstimmungsraum betrete und darin

⁸⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 26 Abs. 1 und 2 des RG vom 19. September 1963, Nr. 28 geändert.

⁸⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁹⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 27 Abs. 1 des RG vom 19. September 1963, Nr. 28 geändert.

bleibe, und er muss dies tun, wenn zwei Stimmzähler es beantragen.⁹¹

Die Zivilbehörden und die Militärbefehlshaber sind verpflichtet, den Anforderungen des Vorsitzenden Folge zu leisten, auch um im Vorhinein den freien Zutritt der Wähler zum Wahlraum zu gewährleisten und Aufläufe auch in den umliegenden Straßen zu verhindern.

Wenn der Vorsitzende die begründete Befürchtung hegt, dass sonst der ordnungsgemäße Ablauf der Wahlhandlungen gestört werden könnte, so kann er nach Anhörung der Stimmzähler mit begründeter Anordnung verfügen, dass die Wähler, die ihre Stimme abgegeben haben, sich aus dem Wahlraum zu entfernen und ihn nur nach Abschluss der Wahl wieder zu betreten haben. Er kann ebenfalls verfügen, dass die Wähler, die die Stimmabgabe künstlich verzögern und der Aufforderung zur Rückgabe des Stimmzettels nicht Folge leisten, nach Rückgabe der Stimmzettel aus den Wahlzellen entfernt und zur Wahl erst wieder zugelassen werden, sobald alle anderen anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben, wobei die Bestimmung des Art. 53 in Bezug auf den letzten Termin für die Stimmabgabe unberührt bleibt.

Dies wird in der Niederschrift vermerkt.⁹²⁹³

[Art. 43-bis⁹⁴]⁹⁵

⁹¹ Der Absatz wurde durch den Art. 27 Abs. 1 des RG vom 19. September 1963, Nr. 28 geändert.

⁹² Der Absatz wurde durch den Art. 27 Abs. 2 des RG vom 19. September 1963, Nr. 28 eingeführt.

⁹³ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[Art. 44

(1) Zum Abstimmungsraum können nur die Wähler zugelassen werden, die den im Art. 24 genannten Wahlausweis der entsprechenden Sektion vorweisen.⁹⁶

(2) Es ist unbedingt verboten, Waffen zu tragen oder Gegenstände mitzuführen, die Verletzungen verursachen können.⁹⁷⁹⁸

[Art. 45

Das Recht, in der Sektion zu wählen, hat:

- a) wer in der Wählerliste der Sektion eingetragen ist;
- b) wer sich mit einem Urteil des Oberlandesgerichtes oder mit einer im Sinne des Art. 3 des Gesetzes vom 7. Februar 1979, Nr. 40 ausgestellten Erklärung des Bürgermeisters einfindet, wodurch er als Wähler der Gemeinde bestätigt wird;⁹⁹
- c) der Vorsitzende, die Stimmzähler, der Schriftführer der Wahlsektion und die

⁹⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 28 des RG vom 19. September 1963, Nr. 28 eingeführt und durch den Art. 82 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 aufgehoben.

⁹⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁹⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 29 Abs. 1 des RG vom 19. September 1963, Nr. 28 geändert.

⁹⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 29 Abs. 2 des RG vom 19. September 1963, Nr. 28 ersetzt.

⁹⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁹⁹ Der Buchstabe wurde durch den Art. 21 des RG vom 6. Dezember 1986, Nr. 11 ersetzt.

Listenvertreter, vorausgesetzt, dass sie in den Wählerlisten der Gemeinde eingetragen sind;

- d) die Beamten und Vertreter der öffentlichen Gewalt, die bei der Wahlsektion den öffentlichen Ordnungsdienst versehen, vorausgesetzt, dass sie in der Wählerliste der Gemeinde eingetragen sind.

Die unter den Buchst. b), c) und d) genannten Wähler werden vom Vorsitzenden am Schluss der Sektionsliste eingetragen.]¹⁰⁰

Art. 46¹⁰¹

[Art. 47

Um 16.00 Uhr des Tages vor dem Wahltag setzt der Vorsitzende die Wahlbehörde ein, indem er die Stimmzähler und den Schriftführer zur Teilnahme auffordert.¹⁰²

Falls bei der Einsetzung der Wahlbehörde nicht alle oder nur einige der im Sinne des Art. 26 ernannten Stimmzähler anwesend sind oder deren Bestellung aussteht, so zieht der Vorsitzende als Ersatz abwechselnd den ältesten und den jüngsten der am Wahlsitz anwesenden Wähler bei, die lesen und schreiben können

¹⁰⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁰¹ Der Artikel wurde durch den Art. 82 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 aufgehoben.

¹⁰² Der Absatz wurde durch den Art. 31 Abs. 1 des RG vom 19. September 1963, Nr. 28 und durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. d) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 geändert.

und weder Vertreter von Wahlwerberlisten sind noch einem der Ausschlussgründe nach Art. 28 unterliegen.¹⁰³

Sodann werden in der nachstehend angeführten Reihenfolge die unten bezeichneten Amtshandlungen durchgeführt:

- a) es wird die Unberührtheit des Siegels des Umschlages festgestellt, der den Sektionsstempel enthält;
- b) es wird die Unversehrtheit des Siegels des die Stimmzettel enthaltenden Paketes festgestellt, und es werden so viele Stimmzettel mit dem Stempel des Sprengelwahlamtes gestempelt, als in der von der Bezirkswahlkommission oder Bezirkswahlunterkommission beglaubigten Liste Wähler eingetragen sind;¹⁰⁴
- c) die so beglaubigten Stimmzettel werden in eine Urne gelegt; falls die Wahl zur Erneuerung des Gemeinderates gleichzeitig mit anderen Wahlen oder Abstimmungen stattfindet, so wird diese Urne durch eine eigens dafür vorgesehene Kasette ersetzt;¹⁰⁵
- d) ¹⁰⁶

(3-*bis*) Falls die Bürgermeisterwahl auf einem anderen Stimmzettel als dem für die Wahl des Gemeinderates

¹⁰³ Der Absatz wurde durch den Art. 6 des RG vom 26. Februar 1990, Nr. 4 ersetzt.

¹⁰⁴ Der Buchstabe wurde durch den Art. 18 des RG vom 10. August 1974, Nr. 6 ersetzt und durch den Art. 10 des RG vom 26. Februar 1990, Nr. 4 geändert.

¹⁰⁵ Der Buchstabe wurde durch den Art. 16 des RG vom 18. März 1980, Nr. 3 und durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. e) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 geändert.

¹⁰⁶ Der Buchstabe wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. e) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 gestrichen.

bestimmten erfolgen sollte, so haben auch die Urnen, in denen die Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl enthalten sind, von den Urnen, in denen die Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates enthalten sind, getrennt zu sein.¹⁰⁷

Während der in diesem Artikel genannten Amtshandlungen, die in kürzester Zeit vorgenommen werden müssen, darf sich niemand vom Wahlraum entfernen.¹⁰⁸

Der Vorsitzende vertagt daraufhin die weiteren Wahlhandlungen auf 7.00 Uhr des darauf folgenden Tages und löst die Wahlbehörde auf, nachdem er die Urnen und die Kassetten bzw. Schachteln mit den Stimmzetteln versiegelt und das Paket mit den gesamten Unterlagen, den Niederschriften und dem Sprengelstempel geschlossen hat.¹⁰⁹

Der Vorsitzende schließt dann unter Mithilfe der Stimmzähler die Zugänge zum Wahlraum, bringt geeignete Signalisierungsrichtungen an, wodurch jede unerlaubte Öffnung festgestellt werden kann, und beauftragt die Vertreter der öffentlichen Sicherheit mit der Überwachung des Raumes.^{110]}¹¹¹

¹⁰⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 52 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 eingeführt.

¹⁰⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 31 Abs. 2 des RG vom 19. September 1963, Nr. 28 geändert.

¹⁰⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. f) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 ersetzt.

¹¹⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. g) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 hinzugefügt.

¹¹¹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[Art. 48

Die Listenvertreter haben das Recht, bei allen Amtshandlungen der Wahlsektion und des Hauptwahlamtes vom Augenblick ihrer Bildung bis zu ihrer Auflösung zugegen zu sein, wobei sie im Innern des Saales Platz nehmen können, in dem die Amtshandlungen stattfinden.

Während der im Art. 47 genannten Amtshandlungen dürfen sich auch nicht die Listenvertreter vom Saal entfernen.]¹¹²

[Art. 48-bis¹¹³

Um 7.00 Uhr des Wahltages erklärt der Vorsitzende nach Wiedereinsetzung der Wahlbehörde und nach Feststellung der Unversehrtheit der Vorrichtungen an den Zugängen zum Wahlraum und der Siegel von Urnen und Paketen die Wahl für eröffnet.]¹¹⁴

[Art. 49

Die Wähler werden zur Wahl der Reihe nach zugelassen, wie sie sich einfinden, und unabhängig von der Reihenfolge, wie sie in der Liste eingetragen sind.

In Ermangelung eines mit Lichtbild versehenen Personalausweises bezeugt eines der Mitglieder der Wahlsektion durch Abgabe seiner Unterschrift auf der eigenen Spalte der von der Bezirkswahlkommission oder

¹¹² Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹¹³ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. h) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 eingefügt.

¹¹⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Bezirkswahlunterkommission beglaubigten Liste die Personenidentität.¹¹⁵

Wenn kein Mitglied der Wahlsektion unter seiner Verantwortung die Personenidentität des Wählers bezeugen kann, so kann dieser einen anderen der Sektion bekannten Wähler der Gemeinde mitbringen, der seine Identität bezeugt. Der Vorsitzende ermahnt diesen letzten Wähler, dass er, wenn er falsch aussagt, mit den in den Gesetzen vorgesehenen Strafen belegt wird. Der Wähler, der diese Identität bezeugt, muss in die eigene Spalte der obgenannten Liste seine Unterschrift eintragen.

Bei Unstimmigkeit über die Feststellung der Personenidentität der Wähler entscheidet der Vorsitzende gemäß der Bestimmung des Art. 55.]¹¹⁶

[Art. 50

Der Wähler, dessen Personenidentität anerkannt ist, legt den Wahlausweis vor, wovon der Vorsitzende den im Art. 24 genannten Abschnitt abtrennt, und begibt sich, nachdem er vom Vorsitzenden den aus der ersten Urne entnommenen Wahlzettel und einen Kopierstift erhalten hat, in die Wahlzelle, um einzig und allein den Wahlzettel auszufüllen und zusammenzufalten, den er hierauf gefaltet dem Vorsitzenden übergibt, welcher ihn in die Urne wirft, die zur Sammlung der ausgefüllten Stimmzettel bestimmt ist.

¹¹⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 19 des RG vom 10. August 1974, Nr. 6 und nur in der italienischen Fassung durch den Art. 10 des RG vom 26. Februar 1990, Nr. 4 geändert.

¹¹⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Wenn der Wähler feststellt, dass der ihm übergebene Stimmzettel beschädigt ist oder von ihm selbst aus Nachlässigkeit oder Unwissenheit beschädigt wurde, so kann er vom Vorsitzenden einen zweiten verlangen, wobei er jedoch den ersten zurückerstatten muss, der gefaltet wird, sobald der Vorsitzende „beschädigter Stimmzettel“ daraufgeschrieben und seine Unterschrift hinzugefügt hat.

In der eigenen Spalte der Sektionsliste wird die Übergabe des neuen Stimmzettels vermerkt.

Mit dem ausgefüllten Stimmzettel muss auch der Bleistift zurückerstattet werden.

Zugleich mit dem Einwerfen des Stimmzettels in die Wahlurne wird dies von einem Stimmzähler durch Eintragung seiner Unterschrift in die eigene Spalte der Sektionsliste neben dem Namen eines jeden Wählers bezeugt.

Im Falle von gleichzeitiger Abhaltung der Gemeinderatswahlen und der Wahlen der Stadt- bzw. Ortsviertelräte vermerkt der Vorsitzende auf der Liste jene Wähler, die nur für eine der zwei Wahlen ihre Stimme abgeben.¹¹⁷

Die Stimmzettel, die mit den im Art. 32 vorgeschriebenen nicht übereinstimmen oder ohne Stempel sind, werden nicht in die Wahlurne geworfen und die Wähler, die sie abgegeben haben, dürfen nicht mehr wählen. Sie werden unverzüglich vom Vorsitzenden und von zwei Stimmzählern unterzeichnet und der Niederschrift beigelegt.]¹¹⁸

¹¹⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 23 des RG vom 6. Dezember 1986, Nr. 11 eingeführt.

¹¹⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Art. 51-52¹¹⁹

[Art. 53

Die Abstimmung muss bis 21 Uhr fort dauern; jedenfalls sind die Wähler, die sich noch im Wahlraum befinden, zur Abstimmung zugelassen.¹²⁰¹²¹

[Art. 54

Sobald die Wähler abgestimmt haben, nimmt der Vorsitzende folgende Amtshandlungen vor:

1. er erklärt die Wahl für abgeschlossen;
2. ¹²²
3. er stellt die aus der von der Bezirkswahlkommission oder Bezirkswahlunterkommission beglaubigten Liste sowie aus jenen nach den Art. 28, 29 und 30 dieses Gesetzes¹²³ und aus den Abschnitten der Wahlausweise hervorgehende Anzahl der Wähler fest. Diese Listen müssen unverzüglich vom

¹¹⁹ Die Artikel wurden durch den Art. 82 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 aufgehoben.

¹²⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 34 des RG vom 19. September 1963, Nr. 28 und durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. i) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 geändert.

¹²¹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹²² Die Ziffer wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. l) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 gestrichen.

¹²³ Diesbezüglich wird auf die Art. 30, 31 und 32 des RG vom 6. Dezember 1986, Nr. 11 verwiesen.

- Vorsitzenden und von zwei Stimmzählern unterschrieben werden;¹²⁴
4. er zählt die beglaubigten und zur Abstimmung nicht verwendeten Stimmzettel und stellt fest, ob sie, nachdem jene Wähler als Abstimmende gezählt wurden, die nach Erhalt des Stimmzettels denselben nicht zurückerstattet oder einen solchen ohne Stempel abgegeben haben, der Anzahl der eingetragenen Wähler entsprechen, die ihre Stimme nicht abgegeben haben;
 5. er stellt ein an den Bezirksrichter gerichtetes Paket zusammen, das die unterschriebenen Listen, die Abschnitte der Wahlausweise und alle übrig gebliebenen beglaubigten und nicht beglaubigten Stimmzettel enthält;¹²⁵
 6. er versiegelt den Umschlag mit dem Sprengelstempel und den Unterschriften aller Mitglieder des Sprengels und veranlasst sofort dessen Zustellung an den Bürgermeister der Gemeinde, der die nachfolgende Übermittlung an den Bezirksrichter besorgt;¹²⁶
 7. ¹²⁷
 8. ¹²⁸

¹²⁴ Die Ziffer wurde durch den Art. 24 Abs. 1 des RG vom 6. Dezember 1986, Nr. 11 ersetzt und durch den Art. 10 des RG vom 26. Februar 1990, Nr. 4 geändert.

¹²⁵ Die Ziffer wurde durch den Art. 24 Abs. 2 des RG vom 6. Dezember 1986, Nr. 11 und in der italienischen Fassung durch den Art. 10 des RG vom 26. Februar 1990, Nr. 4 geändert.

¹²⁶ Die Ziffer wurde durch den Art. 7 des RG vom 26. Februar 1990, Nr. 4 ersetzt.

¹²⁷ Die Ziffer wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. l) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 gestrichen.

9. ¹²⁹

Die im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Amtshandlungen müssen in der angegebenen Reihenfolge durchgeführt werden; die Durchführung und das Ergebnis jeder der genannten Amtshandlungen muss in der Niederschrift vermerkt werden, in der auch alle vorgelegten Beschwerden, die Proteste und die getroffenen Entscheidungen anzuführen sind.^{130]131}

[Art. 55

Der Vorsitzende entscheidet nach Anhörung der Stimmzähler vorläufig über alle Schwierigkeiten und Zwischenfälle, die in Bezug auf die Wahlhandlungen der Sektion auftreten, sowie über die Nichtigkeit der Stimmen.

Die nichtigen Stimmzettel, jene, aus denen keine Willensäußerung hervorgeht, die aus jedwedem Grunde und in jedweder Hinsicht angefochtenen Stimmzettel und die schriftlichen Beschwerden müssen mit der Unterschrift des Vorsitzenden und von mindestens zwei Stimmzählern versehen und der Niederschrift über die Wahlhandlungen beigelegt werden.^{132]133}

¹²⁸ Die Ziffer wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. l) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 gestrichen.

¹²⁹ Die Ziffer wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. l) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 gestrichen.

¹³⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 35 Abs. 5 des RG vom 19. September 1963, Nr. 28 ersetzt.

¹³¹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹³² Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. m) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 geändert.

¹³³ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

VI. KAPITEL
Die Stimmzählung und Verkündung

I. ABSCHNITT
Die Stimmzählung

[Art. 56

Nach Abschluss der Amtshandlungen gemäß Art. 54 beginnt der Vorsitzende die Stimmzählung, die ununterbrochen durchzuführen und innerhalb sechs Stunden ab ihrem Beginn zu beenden ist. In den Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung bis zu 15.000¹³⁴ Einwohnern beginnen die Amtshandlungen mit der Auszählung der Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters.¹³⁵

Ein durch das Los bestimmter Stimmzähler entnimmt der Urne der Reihe nach jeden einzelnen Stimmzettel, faltet ihn auseinander und übergibt ihn dem Vorsitzenden, der mit lauter Stimme das gewählte Listenzeichen ausruft und die abgegebenen Vorzugsstimmen oder die Einzelstimmen für jeden Wahlwerber vorliest; sodann übergibt er den Stimmzettel einem anderen Stimmzähler, der ihn zu denen mit gleichem Listenzeichen gibt, die bereits überprüft wurden.

¹³⁴ Die Zahl wurde durch den Art. 46 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

¹³⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 36 Abs. 1 des RG vom 19. September 1963, Nr. 28 ersetzt, durch den Art. 53 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 geändert und durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. n) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 geändert.

Der dritte Stimmzähler und der Schriftführer verzeichnen getrennt und verlesen der Reihe nach die von jeder Liste sowie von jedem Wahlwerber erreichte Stimmzahl. Es ist verboten, der Urne einen neuen Stimmzettel zu entnehmen, wenn der vorher entnommene Stimmzettel nicht ausgezählt, abgelegt und die entsprechenden Stimmen wie oben vorgeschrieben registriert sind. Die Stimmzettel dürfen nur von den Mitgliedern der Wahlsektion angerührt werden.¹³⁶

Wenn ein Stimmzettel angefochten wird, so muss dieser unverzüglich im Sinne des Art. 55 unterschrieben werden.^{137]}¹³⁸

Art. 57-58¹³⁹

Art. 59¹⁴⁰

[Art. 60

Der Vorsitzende der Wahlsektion erklärt nach Abschluss der Stimmzählung das Ergebnis in der gemäß Art. 69 verfassten Niederschrift und sorgt hierauf:

¹³⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 36 Abs. 2 des RG vom 19. September 1963, Nr. 28 geändert.

¹³⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 36 Abs. 3 des RG vom 19. September 1963, Nr. 28 geändert.

¹³⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹³⁹ Die Artikel wurden durch den Art. 82 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 aufgehoben.

¹⁴⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. o) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 aufgehoben.

- a) ¹⁴¹
- b) für die unverzügliche Übergabe an den Vorsitzenden der Hauptwahlsektion in den Gemeinden mit bis zu drei Sektionen oder an das Sekretariat der Gemeinde zwecks Weiterleitung an den Vorsitzenden der Hauptwahlsektion in den Gemeinden mit mehr als drei Sektionen einer Ausfertigung der Niederschrift, mit Beilage der Auszählungstabellen, der Stimmzettel mit den angefochtenen und nicht zugewiesenen Stimmen, der nichtigen Stimmzettel oder jener, aus denen keine Willensäußerung hervorgeht, des Ernennungsprotokolls der Stimmzähler, der Schriften über die Ernennung der Listenvertreter, der von physisch behinderten Wählern beigebrachten ärztlichen Bestätigungen, der Urteile des Appellationsgerichtshofes und der Erklärungen des Bürgermeisters nach Art. 45 Buchst. b) über die Zulassung von Wählern zur Abstimmung und aller während der Wahlhandlungen der Sektion vorgelegten schriftlichen Beschwerden und Einsprüche;¹⁴²
- c) für die Hinterlegung der anderen Ausfertigung der Niederschrift, ergänzt durch die Auszählungstabellen und durch das Paket mit den gültigen Stimmzetteln, im Gemeindesekretariat;
- d) für die Rückgabe des übrig gebliebenen Wahlmaterials und der Einrichtung des

¹⁴¹ Der Buchstabe wurde durch den Art. 8 des RG vom 26. Februar 1990, Nr. 4 aufgehoben.

¹⁴² Der Buchstabe wurde durch den Art. 25 des RG vom 6. Dezember 1986, Nr. 11 und durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. p) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 geändert.

Wahlraumes an den Bürgermeister oder seinen Bevollmächtigten;

e) für die Auflösung der Versammlung.¹⁴³

Der Vorsitzende der einzigen Sektion der Gemeinde führt die unter den Buchst. b), c), d) und e) genannten Aufgaben nicht durch und geht unverzüglich zur Vollziehung der im Art. 62 genannten Amtshandlungen und Aufgaben über.¹⁴⁴

Der Vorsitzende der ersten Sektion in den Gemeinden bis zu drei¹⁴⁵ Wahlsektionen unterlässt die unter den Buchst. b), c), d) und e) genannten Obliegenheiten und geht unverzüglich zur Bildung des Hauptwahlamtes gemäß Art. 61¹⁴⁶ über.^{147]148}

¹⁴³ Der Buchstabe wurde durch den Art. 40 Abs. 1 des RG vom 19. September 1963, Nr. 28 eingeführt.

¹⁴⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 40 Abs. 2 des RG vom 19. September 1963, Nr. 28 geändert.

¹⁴⁵ Das Wort wurde durch den Art. 43 Abs. 3 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 und durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. q) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 ersetzt.

¹⁴⁶ Diesbezüglich wird nun auf den Art. 50 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 verwiesen.

¹⁴⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 40 Abs. 2 und 3 des RG vom 19. September 1963, Nr. 28 geändert.

¹⁴⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

II. ABSCHNITT

Zuweisung der Sitze und Verkündung der Gewählten

Art. 61-62¹⁴⁹

[Art. 63

Der Präsident des Landesgerichtes oder ein anderer beauftragter Richter für die Gemeinden mit mehr als fünfzehn¹⁵⁰ Sektionen bildet um zehn Uhr des Montages das Hauptwahlamt, wobei er die gemäß Art. 61¹⁵¹ bestimmten Personen zur Teilnahme aufruft.¹⁵²

Der Vorsitzende der ersten Sektion der Gemeinden mit mehr als drei Sektionen errichtet am Montag um 14 Uhr die Hauptwahlbehörde.¹⁵³

Die Vorsitzenden der gemäß den vorhergehenden Absätzen und dem letzten Absatz des Art. 60 gebildeten Hauptwahlämter beginnen unverzüglich mit den Amtshandlungen nach den Art. 64 bis 68 für die Zuweisung der Sitze an die einzelnen Listen und die Verkündung der Gewählten. Diese Amtshandlungen

¹⁴⁹ Die Artikel wurden durch den Art. 82 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 aufgehoben.

¹⁵⁰ Das Wort wurde durch den Art. 43 Abs. 4 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

¹⁵¹ Diesbezüglich wird nun auf den Art. 50 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 verwiesen.

¹⁵² Der Absatz wurde durch den Art. 43 des RG vom 19. September 1963, Nr. 28 ersetzt.

¹⁵³ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. r) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 eingefügt.

müssen ohne Unterbrechung bis zu ihrer Beendigung fortgesetzt werden.¹⁵⁴

Während der Einsetzung des Amtes, der Verkündung der Gewählten, der Verlesung und Unterzeichnung der Niederschrift müssen alle Mitglieder des Hauptwahlamtes im Raum anwesend sein. Für die Gültigkeit der anderen, in die Zuständigkeit des Hauptwahlamtes fallenden Amtshandlungen ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern des genannten Wahlamtes, darunter des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, erforderlich.¹⁵⁵

Nach Abschluss der Amtshandlungen verfügt der Vorsitzende die Hinterlegung einer Ausfertigung der im Art. 69 genannten Niederschrift des Hauptwahlamtes im Sekretariat der Gemeinde sowie die Zustellung der anderen Ausfertigung zusammen mit den Niederschriften aller Sektionen der Gemeinde und mit den entsprechenden Beilagen an den Bürgermeister der Gemeinde oder an dessen Bevollmächtigten für die unverzügliche Weiterleitung an den Regionalausschuss; er verfügt außerdem die Rückgabe des übrig gelassenen Materials und der Einrichtungen des Raumes an den Bürgermeister oder an einen von ihm Beauftragten, worauf er das Kollegium für aufgelöst erklärt.^{156]157}

¹⁵⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 43 des RG vom 19. September 1963, Nr. 28 ersetzt und durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. s) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 geändert.

¹⁵⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 43 des RG vom 19. September 1963, Nr. 28 ersetzt.

¹⁵⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 15 des RG vom 12. Mai 1978, Nr. 7 geändert.

¹⁵⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Art. 64-68¹⁵⁸

[Art. 69

Über alle von der Wahlsektion und vom Hauptwahlamt durchgeführten Amtshandlungen wird eine Niederschrift in doppelter Ausfertigung verfasst, wovon eine für die Amtsschriften der Gemeinde und die andere für die Amtsschriften des Regionalausschusses bestimmt ist.]¹⁵⁹

[Art. 70

Die Niederschrift der Wahlsektion muss enthalten:

- a) den Tag und die Stunde ihrer Einsetzung sowie den Vor- und Zunamen ihrer Mitglieder und der Listenvertreter;
- b) die Feststellung der Anzahl der in den Sektionslisten eingetragenen Wähler und jener, die gemäß den Buchst. b), c) und d) des Art. 45 zur Abstimmung in der Sektion zugelassen wurden;
- c) die Angabe der Anzahl der vor Eröffnung der Abstimmung und gegebenenfalls während der Abstimmung beglaubigten Stimmzettel;

¹⁵⁸ Die Artikel wurden durch den Art. 82 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 aufgehoben.

¹⁵⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

- d) ¹⁶⁰
- e) die Angabe der Ergebnisse der Stimmzählung, die in folgender Weise zusammengefasst werden:
1. Gesamtzahl der Abstimmenden;
 2. Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel, inbegriffen die angefochtenen, aber dann zugeteilten Stimmen;
 3. Gesamtzahl der angefochtenen und nicht zugeteilten Stimmen;
 4. Gesamtzahl der Stimmzettel mit nichtigen Stimmabgaben;
 5. Gesamtzahl der nichtigen Stimmzettel;
 6. Gesamtzahl der leeren Stimmzettel.
- Die unter Z. 1) genannte Angabe wird der Wählerliste und den Zusatzlisten entnommen, die für die Abstimmung als Unterlage gedient haben, während die unter den Z. 2, 3, 4, 5 und 6 genannten Angaben den Auszählungstabellen entnommen werden, die einen ergänzenden Bestandteil der Niederschrift bilden;¹⁶¹
- f) die zusammenfassende Beschreibung jeder ungewöhnlichen Tatsache, jedes Vorfalles, jeder Anfechtung oder jedes anderen Ereignisses, das während der Abwicklung der Amtshandlungen eintreten sollte, sowie die Aufzählung der dem Amte vorgelegten Einsprüche und Beschwerden

¹⁶⁰ Der Buchstabe wurde durch den Art. 82 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 implizit aufgehoben, durch den der Art. 46 dieses RG, auf den sich der Buchst. d) bezog, aufgehoben wurde.

¹⁶¹ Der Buchstabe wurde durch den Art. 26 des RG vom 6. Dezember 1986, Nr. 11 und in der italienischen Fassung durch den Art. 9 des RG vom 26. Februar 1990, Nr. 4 geändert.

- mit Angabe der vom Vorsitzenden getroffenen Maßnahmen;
- g) das Verzeichnis der Beilagen zur Niederschrift;
 - h) die Angabe der Stunde und des Tages der Beendigung der Amtshandlungen;
 - i) am Schluss die Unterschrift aller Mitglieder der Wahlsektion und der Listenvertreter.]¹⁶²

[Art. 71¹⁶³

Die Niederschrift des Hauptwahlamtes und der zweite Teil der Niederschrift der einzigen Sektion der Gemeinde müssen enthalten:

- a) den Tag und die Stunde der Einsetzung des Wahlamtes sowie den Vor- und Zunamen seiner Mitglieder und der Listenvertreter;
- b) die Feststellung der im Art. 68 vorgesehenen Voraussetzungen für die Gültigkeit der Wahl, wenn nur eine Liste zugelassen und gewählt wurde;
- c) die Angabe der Ergebnisse aus der Überprüfung der Stimmzettel mit den angefochtenen und nicht zugewiesenen Stimmen;
- d) die zusammenfassende Beschreibung jeder ungewöhnlichen Tatsache, jedes Vorfalles, jeder Anfechtung oder eines jeden anderen Ereignisses, das während der Amtshandlungen eintreten sollte, sowie die Aufzählung der dem Amte vorgelegten

¹⁶² Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁶³ Der Artikel wurde durch den Art. 49 des RG vom 19. September 1963, Nr. 28 und durch den Art. 54 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 geändert.

- Einsprüche und Beschwerden mit Angabe der vom Vorsitzenden getroffenen Maßnahmen;
- e) das Verzeichnis der Beilagen zur Niederschrift;
 - f) die Angabe der Stunde und des Tages der Beendigung der Amtshandlungen;
 - g) am Schluss die Unterschrift aller Mitglieder des Amtes und der Listenvertreter;
 - h) die Angabe der Listen- und Gruppenwahlziffern;
 - i) die Angabe der Anzahl der jeder Liste zugeteilten Sitze;
 - l) für jede Liste die Rangordnung der Wahlwerber in absteigender Reihenfolge der entsprechenden persönlichen Wahlziffer;
 - m) die Angabe der für jede Liste gewählten Wahlwerber;
 - m-bis) die Angabe des zum Bürgermeister gewählten Kandidaten;
 - m-ter) für jede Liste die Angabe der zu Gemeinderatsmitgliedern gewählten Kandidaten.]¹⁶⁴

[Art. 72

Alle Umschläge und Pakete, deren Zusammenstellung durch die Bestimmungen dieses VI. Kapitels vorgeschrieben ist, sind mit dem Amtsstempel zu versiegeln und mit der Unterschrift des Vorsitzenden und von wenigstens zwei Mitgliedern zu versehen.

¹⁶⁵

¹⁶⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁶⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 17 Abs. 1 des RG vom 12. Mai 1978, Nr. 7 aufgehoben.

Die an das Hauptwahlamt gerichteten Umschläge und Pakete werden vom Vorsitzenden oder in den Gemeinden mit mehr als drei Sektionen dem Gemeindesekretariat der Sektion oder von einem von ihm Beauftragten, der aus den Reihen der Mitglieder der Wahlsektion gewählt wird, unmittelbar seinem Vorsitzenden übergeben.¹⁶⁶

Die an den Bezirksrichter, den Regionalausschuss und an die Gemeinde gerichteten Umschläge und Pakete werden vom Vorsitzenden der Sektion oder mit dessen schriftlicher Vollmacht von einem Mitglied der Sektion unmittelbar dem Bürgermeister der Gemeinde oder einem von ihm Bevollmächtigten übergeben, der eine Empfangsbestätigung darüber ausstellt und für die unverzügliche Weiterleitung an die Ämter sorgt, für die sie bestimmt sind.¹⁶⁷¹⁶⁸

Art. 73¹⁶⁹

[**Art. 74**¹⁷⁰

¹⁶⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 50 des RG vom 19. September 1963, Nr. 28 eingeführt und durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. t) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 geändert.

¹⁶⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 50 des RG vom 19. September 1963, Nr. 28 eingeführt und durch den Art. 17 Abs. 2 des RG vom 12. Mai 1978, Nr. 7 ersetzt.

¹⁶⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁶⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 82 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 aufgehoben.

¹⁷⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 52 des RG vom 19. September 1963, Nr. 28 ersetzt.

Innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Niederschrift des Hauptwahlamtes oder der einzigen Sektion der Gemeinde veröffentlicht der neu gewählte Bürgermeister die Wahlergebnisse und teilt sie den Gewählten mit.^{171]}¹⁷²

Art. 75¹⁷³

¹⁷¹ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. u) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 geändert.

¹⁷² Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁷³ Der Artikel wurde durch den Art. 82 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 aufgehoben.

VII. KAPITEL
Bestätigung und Ersetzung

I. ABSCHNITT
Allgemeine Bestimmungen

Art. 76¹⁷⁴

[**Art. 77**

Falls wegen des Fehlens der in den Art. 79 bis 81¹⁷⁵ vorgesehenen Voraussetzungen neue Wahlen stattfinden müssen, so folgt diese Wahl binnen zwei Monaten und an dem Tage, der vom Präsidenten des Regionalausschusses im Einvernehmen mit dem Regierungskommissär und mit dem Präsidenten des Appellationsgerichtshofes in Trient festgelegt wird.]¹⁷⁶

II. ABSCHNITT
Besondere Bestimmungen über die Ersetzung in den
Gemeinden der Provinz Trient bis zu 4.000
Einwohnern¹⁷⁷

¹⁷⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 82 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 aufgehoben.

¹⁷⁵ Diesbezüglich wird nun lediglich auf den Art. 79 verwiesen.

¹⁷⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁷⁷ Die Überschrift wurde durch den Art. 14 des RG vom 14. August 1967, Nr. 15 geändert.

Art. 78¹⁷⁸

[**Art. 79**

Wenn in einigen Sektionen die Wahl nicht stattgefunden hat oder für nichtig erklärt wurde, so ist eine Abhaltung oder Wiederholung der Abstimmung in diesen nicht notwendig, sofern die Stimme der Wähler dieser Sektionen auf die Wahl der Gewählten keinen Einfluss nimmt.

Im gegenteiligen Falle wird nach Art. 77 vorgegangen.]¹⁷⁹

Art. 80¹⁸⁰

III. ABSCHNITT
Besondere Bestimmungen über die Ersetzung in den
Gemeinden der Provinz Trient mit über 4.000
Einwohnern und in allen Gemeinden der Provinz
Bozen¹⁸¹

¹⁷⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 82 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 aufgehoben.

¹⁷⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁸⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 82 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 aufgehoben.

¹⁸¹ Die Überschrift wurde durch den Art. 14 des RG vom 14. August 1967, Nr. 15 geändert.

Art. 81-83¹⁸²

¹⁸² Die Artikel wurden durch den Art. 82 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 aufgehoben.

III. TEIL
Verschiedene Bestimmungen, Übergangs- und
Schlussbestimmungen

[Art. 84¹⁸³

Auf dem Gebiete der Rekurse gegen die Amtshandlungen für die Wahl der Gemeinderäte und auf dem Gebiete der Streitfälle über Wählbarkeitsfragen werden die Staatsgesetze angewandt.]¹⁸⁴

[Art. 85¹⁸⁵

Was die Strafbestimmungen anbelangt, werden die Bestimmungen des IX. Kapitels, Art. 86 bis 103 des Einheitstextes vom 16. Mai 1960, Nr. 570 und nachfolgenden Abänderungen angewandt.]¹⁸⁶

Art. 86¹⁸⁷

[Art. 86-bis¹⁸⁸

¹⁸³ Der Artikel wurde durch den Art. 55 des RG vom 19. September 1963, Nr. 28 und durch den Art. 22 des RG vom 10. August 1974, Nr. 6 geändert.

¹⁸⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁸⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 56 des RG vom 19. September 1963, Nr. 28 ersetzt.

¹⁸⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁸⁷ Übergangsbestimmung.

Die aus der Durchführung dieses Gesetzes erwachsende Belastung wird wie folgt aufgeteilt:

Zu Lasten der Region gehen die Ausgaben für folgende Obliegenheiten:

- Lieferung der Sektionsstempel und der Kopierstifte für die Stimmabgaben sowie der Veröffentlichungen und Anweisungen für die Gemeindewahlämter und Wahlsektionen;
- Druck und Zusendung des Plakates über die Ausschreibung der Wahl, des Plakates mit den Wahlwerberlisten und der Plakate mit den hauptsächlichsten Wahlbestimmungen und den hauptsächlichsten Strafbestimmungen an die Gemeinden;¹⁸⁹
- Druck, Verpackung und Zustellung der Stimmzettel an die einzelnen Gemeinden;
- Druck, Verpackung und Zusendung der Niederschriften der Sprengelwahlämter und der Stimmzählungstabellen an die einzelnen Gemeinden;¹⁹⁰
- Ernennung der Vorsitzenden der Wahlsektionen und der Hauptwahlämter durch den Appellationsgerichtshof in Trient, Zustellung an die Betroffenen sowie Aufstellung und Ergänzung des Regionalverzeichnisses der zu diesen Ämtern wählbaren Bürger;

¹⁸⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 58 des RG vom 19. September 1963, Nr. 28 eingeführt.

¹⁸⁹ Der Satz wurde durch den Art. 11 Abs. 1 des RG vom 26. Februar 1990, Nr. 4 geändert.

¹⁹⁰ Der Satz wurde durch den Art. 11 Abs. 2 des RG vom 26. Februar 1990, Nr. 4 eingeführt.

- Dienst der Mitteilungskarten für die Wähler im Ausland;
- Erhebung, Ausarbeitung und Veröffentlichung der Wahlstatistiken sowie zahlenmäßige Zusammenfassung der Wählerschaft und namentliche Zusammenfassung der Gewählten;
- Dienste von allgemeinem Belang einschließlich jener des Aufbaues und der Überwachung der Verfahren sowie technisch-juristische Beistandsdienste an die am Wahlverfahren beteiligten Gemeinden und Ämter.

Zu Lasten der entsprechenden Provinz gehen die Ausgaben für die Obliegenheiten nach Art. 23 auf dem Gebiet des Schutzes der herkömmlichen Listenzeichen.

Zu Lasten der Gemeinden gehen alle übrigen Ausgaben, die aus der Durchführung dieses Gesetzes sowie aus Vorschriften des Regionalausschusses für die Diensterfordernisse erwachsen.]¹⁹¹

Art. 87¹⁹²

[Art. 88

Dieses Gesetz wird für dringend erklärt und tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.]¹⁹³

¹⁹¹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁹² Der Artikel wurde durch den Art. 82 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 aufgehoben.

¹⁹³ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 2 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.